

# Satzung des Bitcoin Bundesverband

in der Fassung vom 18.05.2026

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bitcoin Bundesverband e.V.“, im folgenden Bitcoin Bundesverband bzw. BTCBV. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Der Bitcoin Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Bitcoin Bundesverband wurde am 26. September 2024 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu Bitcoin. Dieser Vereinszweck soll insbesondere umgesetzt werden durch:
  - a. Initiierung, Erarbeitung und Verbreitung von Lehrinhalten zu Bitcoin
  - b. Durchführung von Schulungen, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Kommunikationsforen für Vereinsmitglieder und an Bitcoin interessierten Personen
  - c. Durchführung von Fachtagungen und Konferenzen
  - d. Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, um die Öffentlichkeit über Bitcoin im Allgemeinen und im Besonderen über den konkreten Nutzen für den öffentlichen Sektor, Wirtschaft und Gesellschaft aufzuklären und um die öffentliche Debatte hierzu zu fördern
  - e. Formulierung von Handlungsempfehlungen für Politik und Gesetzgebung
  - f. Aufbau und Unterhalten eines Kontakt- und Informationsnetzes nationaler und internationaler Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Bitcoin-Bereich
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung an. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, behält sich der Verein vor, eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Betracht zu ziehen. In diesem Fall wird die Satzung entsprechend angepasst.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des BTCBV sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Ordnungen werden vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Diese Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe.

3. Es kann folgende Ordnungen geben: Geschäftsordnung für den Vorstand, Beitragsordnung, Ausschuss-Ordnung, Beirats-Ordnung und Landesgruppen-Ordnung.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied in dem Verein können Unternehmen, natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften (wie z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts) sowie nicht gemeinnützige Vereine werden, die willens und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. **Unternehmen im Sinne dieser Satzung** sind wirtschaftlich tätige Organisationen, die Produkte oder Dienstleistungen am Markt anbieten und die Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Dazu zählen Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG), Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sowie andere wirtschaftliche Einheiten, die als Unternehmen tätig sind. Nicht gewinnorientierte Organisationen, wie Vereine, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten nicht als Unternehmen im Sinne dieser Satzung.
  - a) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Annahme eines Beitrittsgesuchs des potenziellen Mitglieds erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
  - b) **Ablehnung des Antrags:** Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, wenn:
    - i) das Mitglied die Ziele und Interessen des Vereins gefährdet oder nicht unterstützt,
    - ii) die Aufnahme dem Ansehen des Vereins schaden könnte,
    - iii) wesentliche Informationen im Aufnahmeantrag fehlen oder falsch angegeben wurden,
    - iv) oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen.
  - c) **Begründungspflicht:** Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Die Begründung muss in Textform erfolgen und dem potenziellen Mitglied mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht.
- 2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Einzelheiten im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit, werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Zuständig für den erstmaligen Beschluss und alle zukünftigen Änderungen der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung.
- 3) Neben ordentlichen Mitgliedern und Gründungsmitgliedern kann der Verein auch Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in Arbeitsgruppen einzubringen.
- 4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Annahme eines Beitrittsgesuchs des potentiellen Mitglieds. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie die Ziele und Interessen des Vereins beeinträchtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme als Mitglied, einschließlich der Einstufung als ordentliches Mitglied, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen gemäß §4.1.c.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Auflösung (juristische Person) oder Ausschluss aus dem Verein.

- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise die Interessen oder Regeln des Vereins verletzt hat. Vor Beschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- 8) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

## Rechte der Mitglieder

- 9) Ordentliche Mitglieder (Unternehmen im Sinne der Satzung) sind die Träger des BTCBV.
  - a) Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbstständig, mit der Maßgabe, dass sie den BTCBV als oberste fachliche Stelle und die Verbindlichkeiten der Satzung und Ordnungen des BTCBV für sich und ihre Mitglieder anerkennen.
  - b) Ordentliche Mitglieder (Unternehmen) sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung durch ihre bevollmächtigten Vertreter vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres Unternehmens und des Vereins wahrzunehmen sowie das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.
- 10) Natürliche Personen, die in den Vorstand gewählt wurden, haben ebenfalls das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 11) Fördermitglieder und natürliche Personen mit Fördermitgliedschaft, die keine Vorstandsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 12) **Teilnahme an Mitgliederversammlungen:**
  - a) **Ordentliche Mitglieder:** Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und bis zu **zwei Vertreter** zu entsenden. In der Mitgliederversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied jedoch nur eine Stimme zu, unabhängig von der Anzahl der entsandten Vertreter.
  - b) **Natürliche Personen als Fördermitglieder:** Natürliche Fördermitglieder dürfen nur als Einzelpersonen an Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen und haben kein Stimmrecht.
  - c) **Fördermitglieder (Organisationen):** Organisationen, die als Fördermitglieder eingetragen sind (z. B. gemeinnützige oder nicht-gemeinnützige Organisationen), dürfen ebenfalls bis zu **zwei Vertreter** zu Mitgliederversammlungen des Vereins entsenden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 13) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich den bevollmächtigten Vertretern von Unternehmen sowie den natürlichen Personen zu, die in den Vorstand des BTCBV gewählt wurden. Natürliche Personen, die keine Vorstandsmitglieder sind, sowie nicht wirtschaftlich tätige Organisationen, wie gemeinnützige Vereine und Fördermitglieder, haben kein Stimmrecht. Unternehmensvertreter, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, dürfen ihr Stimmrecht nur einmal ausüben, entweder als Unternehmensvertreter oder als Vorstandsmitglied.

## Pflichten der Mitglieder

- 14) Die Mitglieder nach § 4.1 unterstützen die Organe des BTCBVs bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet
- a) Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und derjenigen Organisationen, denen der BTCBV angehört, sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen.
  - b) Die an den Verband vorzunehmenden Zahlungen ordnungsgemäß zu leisten (die Zahlung muss bis 2 Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides auf dem Konto bzw. der Bitcoin-Wallet des BTCBVs eingegangen sein).
  - c) Dem Verband die im Verbandsinteresse benötigten Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.
  - d) Vorladungen der Schlichtungs- und Disziplinarstelle Folge zu leisten und deren Anfragen ordnungsgemäß zu beantworten. Die Entscheidungen der Rechtsorgane des BTCBVs auf Verlangen zu vollstrecken.
  - e) Die Mitglieder nach § 4.3 sind Fördermitglieder und haben folgende Pflichten:
    - i) Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und derjenigen Organisationen, denen der BTCBV angehört, sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen.
    - ii) Zum 15.02. jedes Kalenderjahres eventuelle Änderungen der Adresse und Bankverbindung der Geschäftsstelle des BTCBVs mitzuteilen.
    - iii) Die an den Verband vorzunehmenden Zahlungen ordnungsgemäß zu leisten.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Bitcoin Bundesverband sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 15) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- 16) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Frist von 21 Tagen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zusammen mit der Einladung versandt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zuvor ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens zwei Vorstandsmitglieder und mindestens ein ordentliches Mitglieder anwesend sind.
- 17) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, sofern der Vorstand nicht einen Versammlungsleiter gewählt hat. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.
- 18) Jedes Mitglied kann beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung oder Aussprache einreichen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

19) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als **Präsenzveranstaltung**, **Videokonferenz** oder als **Hybridveranstaltung** abgehalten werden.

- a) Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Veranstaltungsform und informiert die Mitglieder entsprechend in der Einladung.
- b) Bei einer Hybridveranstaltung können die Mitglieder sowohl durch persönliche Anwesenheit als auch durch virtuelle Teilnahme mittels geeigneter Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Teilnahme per Videokonferenz gilt als **gleichwertige Anwesenheit**.
- c) Mitglieder, die per Videokonferenz teilnehmen, haben die gleichen **Rechte** wie anwesende Mitglieder, insbesondere das **Recht auf Redebeiträge, das Stimmrecht** und das Einbringen von Anträgen. Die Rechte der online zugeschalteten Mitglieder sind in gleicher Weise wie bei der physischen Teilnahme zu gewährleisten.
- d) Die zur Teilnahme per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder gelten als **anwesend** im Sinne der Berechnung der **Beschlussfähigkeit** der Mitgliederversammlung.

20) **Stimmrecht**: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der **Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen; **Stimmenthaltungen** werden nicht mitgezählt.

**Abstimmungsformen:**

- a) Sowohl bei Mitgliederversammlungen in Präsenz als auch bei Mitgliederversammlungen, die per Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich durch **Handaufheben**. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung anonym durchgeführt werden.
- b) **Anonyme Abstimmung**: Bei Mitgliederversammlungen in Präsenz erfolgt die anonyme Abstimmung mittels **Stimmzettel**. Bei Mitgliederversammlungen, die als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, erfolgt die anonyme Abstimmung über eine geeignete **Abstimmungs-Software**.
- c) **Kryptographische Signaturen und Bitcoin-Blockchain-Abstimmungen**: Die Möglichkeit zur Abstimmung per **kryptographischer Signatur** oder durch die Nutzung der **Bitcoin-Blockchain** besteht, sofern dies rechtzeitig mit der Einladung angekündigt wurde.
- d) **Sicherstellung der Abstimmung**: Der Vorstand sorgt dafür, dass bei virtuellen oder Hybridveranstaltungen geeignete **technische Mittel** zur Verfügung stehen, die eine sichere, nachvollziehbare und rechtsverbindliche Stimmabgabe ermöglichen. Dies schließt die Sicherstellung der Geheimhaltung und die Integrität der Stimmabgabe ein.

21) **Vertretung und Stimmrechtsausübung durch ordentliche Mitglieder**

- a) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds (Unternehmen) wird in der Regel von einem Mitglied der **Geschäftsführung** oder einem in der Satzung oder im Handelsregister eingetragenen Vertreter des Unternehmens ausgeübt. Diese Person ist berechtigt, ohne weitere Vollmacht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- b) Sollte eine **andere Person** das Stimmrecht ausüben, muss dies durch eine schriftliche **Vollmacht** nachgewiesen werden, die vor der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Vollmacht muss den Namen der natürlichen Person enthalten und vom Unternehmen rechtswirksam unterzeichnet sein

- 22) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- a) Zur Vertretung notwendig ist eine schriftliche oder kryptographisch signierte Vollmacht.
  - b) Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter spätestens am Versammlungstag vorzulegen, die kryptographische Vollmacht ist vor der Mitgliederversammlung auszustellen.
  - c) Jedes Mitglied kann maximal fünf Stimmen von anderen Mitgliedern erhalten.
- 23) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 24) Es kann schriftlich außerhalb einer Versammlung abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmt. Statt der Schriftform können die Mitglieder per E-Mail, auf andere Art, unter Nutzung ihrer kryptographischen Signatur oder durch Nutzung der Bitcoin-Blockchain abstimmen. Die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung des Vorstands können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
- 25) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des gesamten Vorstands;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Abstimmung über den Vereinshaushalt;
  - c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
  - d) auf Vorschlag des Vorstands die Bestimmung des Rechnungsprüfers des Vereins.

## § 7 Vorstand

### 1. Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei oder fünf natürlichen Personen. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit drei oder fünf Vorstandsmitglieder. Maßgeblich für diese Entscheidung ist das Gesamtinteresse für den Verband; insbesondere sind Arbeitsfähigkeit, Repräsentanz der Mitglieder und Entscheidungseffizienz zu berücksichtigen. Sinkt die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder infolge von Rücktritten oder Abberufungen oder eines sonstigen Grundes unter drei oder fünf, greifen die Regelungen zum Ausscheiden des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1d der Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen ohne Zuweisung eines bestimmten Amtes. Im Anschluss an die Wahl konstituiert sich der Vorstand und wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie den Finanzvorstand. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlturnus soll eine neue Entscheidung erfolgen, deren Leitgedanke das Gesamtinteresse des Verbandes ist. Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus oder legt er sein internes Amt nieder, ohne den Vorstand zu verlassen, wählt der Vorstand unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, einen neuen Amtsinhaber aus seiner Mitte. Die Amtszeit der intern gewählten Ämter endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds oder durch Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorstand.
- b. Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Verwaltung und zur Koordination der Aktivitäten eine Geschäftsstelle einrichten und/oder einen oder mehrere

Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Geschäftsführer leitet eigenverantwortlich das Tagesgeschäft des Vereins. Strategische Entscheidungen erfordern eine Beschlussfassung durch den Vorstand. Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung oder in dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers geregelt werden.

- c. Sofern der Vorstand aus mindestens vier natürlichen Personen besteht, kann die Funktion des Geschäftsführers auch durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Ein solches "Geschäftsführendes Vorstandsmitglied" wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Der geschäftsführende Vorstand leitet eigenverantwortlich das Tagesgeschäft des Vereins. Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung oder in dem Anstellungsvertrag des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds geregelt werden. Eine Abwahl ist unter Einhaltung der Geschäftsordnung oder des Anstellungsvertrags mit einfacher Mehrheit möglich; der geschäftsführende Vorstand hat hierbei keine Stimme.
  - d. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Sofern infolge des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern die Anzahl der verbliebenen Vorstandsmitglieder weniger als vier beträgt, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch einstimmigen Beschluss eine qualifizierte Person als Vorstandsmitglied zu kooptieren, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds tritt.
  - e. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in einer Präsenzmitgliederversammlung als auch in einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mittels geeigneter technischer Mittel erfolgen.
  - f. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind. Dies gilt sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für natürliche Personen, die sich aktiv für den Verein einsetzen. Unternehmensvertreter können ebenfalls Vorstandsmitglieder sein, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, unterbreitet ihr Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks und gewährleistet, dass die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert werden. Näheres kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung erforderlicher, nachgewiesener Auslagen.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und über die Gründung oder Auflösung von unselbstständigen Landesgruppen entscheiden. Dafür ist zwingend eine Ordnung notwendig, die die Landesgruppen definiert und regelt. Diese Ordnung ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten. Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam, es sei denn, das Vorstandsmitglied legt in der Erklärung einen späteren Zeitpunkt fest. Bei Rücktritt oder Abberufung muss das Vorstandsmitglied seine laufenden Aufgaben ordnungsgemäß

übergeben.

6. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Vorstand seine Pflichten grob verletzt, sich unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zeigt oder seine Beibehaltung bis zum Ablauf der Amtszeit dem Verein nicht mehr zuzumuten ist. Vor der Abberufung ist der Vorstand bzw. das betroffene Vorstandsmitglied anzuhören.

## § 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die Arbeit des Vorstandes fachlich unterstützt und ihn insbesondere in politischen Fragen berät.
2. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die geeignet und bereit sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke zu unterstützen. Vertreter politischer Parteien sollen in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentiert sein.
3. Der Vorstand kann eine separate Beiratsordnung beschließen. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

## § 9 Landesgruppen

Zur Förderung des Vereinszwecks und dessen Erreichung auf Ebene der Bundesländer können Mitglieder Landesgruppen als unselbstständige Untergliederungen des Vereins gründen. Details werden in einer Geschäftsordnung für Landesgruppen geregelt.

## § 10 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie mindestens einen Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Ist ein Rechnungsprüfer vorübergehend oder dauerhaft verhindert — insbesondere durch Krankheit, Interessenkonflikt, Desinteresse, Tod oder Amtsniederlegung — rückt der Ersatzrechnungsprüfer automatisch und ohne gesonderten Beschluss an seine Stelle. Die Feststellung über die Verhinderung erfolgt mittels einfacher E-Mail- oder Telefonanrufe an den Rechnungsprüfer und einer anschließenden Untätigkeit von 14 Tagen. Sind beide Rechnungsprüfer gleichzeitig verhindert und steht kein Ersatzrechnungsprüfer zur Verfügung, beauftragt der Vorstand oder ein bestellter Geschäftsführer einen unabhängigen, sachkundigen Dritten mit der Prüfung. Dieser übt das Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vereinsvermögen soll im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

# Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 7 Nr. 1 der Satzung des **Bitcoin Bundesverband e.V.**

in der Fassung vom 26.09.2024

**§1** Vorstandssitzungen können jederzeit stattfinden, sofern diese zuvor durch mindestens ein Mitglied des Vorstands in Textform einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

**§2** Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch als Videokonferenzen oder Hybridveranstaltungen abgehalten werden. Die Teilnahme per Videokonferenz gilt als gleichwertige Anwesenheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn in Summe mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Abstimmungen während einer Vorstandssitzung erfolgen durch physisches oder digitales Handzeichen. Wenn ein Vorstand dies verlangt, muss die Abstimmung mittels eines geeigneten Abstimmungs-Tools, nach Wunsch anonym, erfolgen.

**§3** Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden (Umlaufbeschluss). Statt der Schriftform kann der Vorstand per E-Mail, oder auf andere Art, etwa unter Nutzung ihrer kryptographischen Signatur, durch Nutzung der Bitcoin-Blockchain oder mittels eines anderen geeigneten Abstimmungs-Tools abstimmen.

**§4** Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und sicher aufzubewahren.

# Ordnung über die Fachausschüsse gem. § 7 Nr. 4 der Satzung des **Bitcoin Bundesverband e.V.**

in der Fassung vom 26.09.2024

**§1** Diese Fachausschuss-Ordnung regelt die Gründung, Aufbau und Arbeitsweise der gemäß § 7 Nr. 4 der Satzung des Bitcoin Bundesverbandes gebildeten Fachausschüsse. Im Rahmen dieser Fachausschuss-Ordnung können die Fachausschüsse individuell weitere Einzelheiten zu Aufgaben und Arbeitsweise festlegen, soweit dies notwendig erscheint und der Vorstand zustimmt.

**§2** Alle Mitglieder des Bitcoin Bundesverbandes können in Fachausschüssen mitarbeiten bzw. die Einrichtung eines spezifischen Fachausschusses beantragen.

**§3** Der Vorstand kann, nach Antrag, mit einfacher Mehrheit Fachausschüsse kommissarisch einsetzen. Die Benennung der Mitglieder erfolgt schriftlich an den Vorstand.

**§4** Die Fachausschüsse bearbeiten im Auftrag des Vorstands oder auf eigene Initiative bestimmte Aufgaben; sie erarbeiten z. B. Regeln und Vorgaben von Ausbildungsinhalten bzw. bearbeiten fachliche Anfragen, die von Mitgliedern an sie herangetragen werden. In ihren Sitzungen wird Gelegenheit geboten, Erfahrungen auszutauschen und Wissen zu vermitteln.

**§5** Die Fachausschüsse bestehen aus je mindestens 3 oder mehr Mitgliedern. Vorsitzende und Stellvertretende der Fachausschüsse werden innerhalb der Fachausschüsse gewählt, vorgeschlagen und nach §8 der Satzung behandelt. Personelle Änderungen, die den Vorsitz betreffen, sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

**§6** Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

**§7** Bei Abstimmungen im Fachausschuss ist die einfache Mehrheit ausreichend.

**§8** Der Fachausschuss-Vorsitzende und bei Abwesenheit sein Stellvertreter leiten die Arbeiten des betreffenden Gremiums; er ist dessen Sprecher und direkter Ansprechpartner des Vorstands.

**§9** Die Fachausschüsse können Anträge an den Vorstand stellen und haben bei der Abstimmung durch ihren eigenen Antrag mit dem Vorstand ein Stimmrecht. Das Stimmrecht wird von dem Fachausschuss-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgeübt.

**§10** Die Fachausschüsse berufen eigenständig mindestens vier Fachausschuss-Sitzungen pro Jahr ein. Sie sind dazu verpflichtet, diese entsprechend der Geschäftsordnung zu protokollieren und das Protokoll spätestens 21 Tage nach dem Stattfinden der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

**§11** Die Fachausschuss-Vorsitzenden sind verpflichtet, bis Ende des ersten Quartals eines neuen Geschäftsjahres einen Jahresbericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres zu erstellen und beim Vorstand einzureichen.

**§12** Die Fachausschuss-Vorsitzenden oder ihre Vertreter berichten über die Aktivitäten des Fachausschusses bei der Mitgliederversammlung

# Beitragsordnung gem. § 4 Nr. 2 der Satzung des Bitcoin Bundesverband e.V.

in der Fassung vom 26.09.2024

## §1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bitcoin Bundesverbandes. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Aktivitäten des Verbandes und der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

## §2 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die der Gründungsversammlung beigewohnt und sich zur Unterstützung des Bitcoin Bundesverbandes verpflichtet haben. Diese Mitglieder leisten für das Gründungsjahr und das Jahr 2025 einen einmaligen Gründungsbeitrag von 210.000 Satoshi (sats) bis spätestens 14 Tage nach Zustellung des Beitragsbescheides. Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Einstufung in eine der regulären Mitgliedskategorien gemäß §3 dieser Beitragsordnung. Der Gründungsbeitrag ist eine einmalige Zahlung und stellt eine besondere Anerkennung des Beitrags zur Gründung des Verbandes dar.

## §3 Mitgliedskategorien nach der Gründung

Nach der Gründung werden die Mitglieder in folgende Kategorien eingestuft:

### 1. Ordentliche Mitglieder

- 🕒 **Definition:** Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen im Sinne der Satzung, die sich in ihrer Kerntätigkeit mit Bitcoin beschäftigen oder Bitcoin aktiv im Unternehmen nutzen.
- 🕒 **Beitragshöhen:** Die Beitragshöhe richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter (FTEs) und dem Jahresumsatz und wird in fünf Kategorien unterteilt:
  - **Kategorie 1:** Beitrag 500 € pro Jahr (bis 10 FTE oder bis 0,5 Mio. € Umsatz)
  - **Kategorie 2:** Beitrag 1.500 € pro Jahr (bis 50 FTE oder bis 1,5 Mio. € Umsatz)
  - **Kategorie 3:** Beitrag 4.000 € pro Jahr (bis 100 FTE oder bis 5 Mio. € Umsatz)
  - **Kategorie 4:** Beitrag 8.000 € pro Jahr (bis 250 FTE oder bis 10 Mio. € Umsatz)
  - **Kategorie 5:** Beitrag individuell festgelegt (mehr als 250 FTE oder mehr als 10 Mio. € Umsatz)
- 🕒 **Einstufungskriterium:** Es wird jeweils der für das Unternehmen günstigere Wert herangezogen.

### 2. Fördermitglieder

- Natürliche Personen die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, aber nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, werden als Fördermitglieder geführt.

- **Definition:** Einzelpersonen, die den Verband unterstützen und sich operativ einbringen möchten.
- **Beitrag:** 210 € pro Jahr.
- **Besondere Regelung:** Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag erlassen, wenn das Mitglied sich durch herausragende operative Arbeit für den Verband auszeichnet.

- Gemeinnützige Organisationen

- **Definition:** Gemeinnützige Mitglieder sind Organisationen, die keine Unternehmen im Sinne der Satzung sind und gemeinnützig durch ihre Arbeit zur Förderung des Bitcoin-Einsatzes in der Gesellschaft beitragen beispielsweise akademische- oder Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die sich mit Themen rund um Bitcoin und Blockchain-Technologien beschäftigen..
- **Beitrag:** Für gemeinnützige Organisationen wird kein Beitrag erhoben, vorausgesetzt, sie erbringen den Nachweis der Gemeinnützigkeit.

- Andere Organisationen

- **Definition: Andere Organisationen** sind weder gemeinnützig noch unternehmerisch tätig, tragen jedoch durch ihre Arbeit zur Förderung des Bitcoin-Einsatzes in der Gesellschaft bei.
- **Beitrag:** Für andere Organisationen wird ein Beitrag von mindestens 210€ pro Jahr erhoben, der individuell vom Vorstand festzusetzen ist.
- **Besondere Regelung:** Der Vorstand kann in besonderen Fällen, wie beispielsweise mit einer gegenseitigen Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, den Beitrag erlassen.

#### §4 Vorstandsmitglieder und Beitragsfreistellung für Unternehmen, die ein Vorstandsmitglied stellen

1. **Beitragsfreistellung für natürliche Personen im Vorstand:** Natürliche Personen, die in den Vorstand des Bitcoin Bundesverbands gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Vorstandsmitgliedschaft von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. **Beitragsfreistellung für Unternehmen, die ein Vorstandsmitglied stellen:** Unternehmen, die ein Vorstandsmitglied stellen, werden bei der Beitragsberechnung um eine Kategorie herabgestuft. Dies bedeutet:
  - Unternehmen der **Kategorie 1** sind von der Beitragspflicht befreit.
  - Unternehmen der **Kategorie 2** zahlen den Beitrag der **Kategorie 1**.
  - Unternehmen der **Kategorie 3** zahlen den Beitrag der **Kategorie 2**.
  - Unternehmen der **Kategorie 4** zahlen den Beitrag der **Kategorie 3**.
  - Unternehmen der **Kategorie 5** zahlen den Beitrag der **Kategorie 4**.
3. **Dauer der Freistellung:** Die Beitragsfreistellung gilt für die Dauer der aktiven Vorstandsmitgliedschaft. Sollte das Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, wird das Unternehmen ab dem darauffolgenden Jahr wieder regulär gemäß seiner tatsächlichen Kategorie veranlagt.
4. **Befreiung für Vorstandsmitglieder und deren Unternehmen:** Unternehmensvertreter, die als Vorstandsmitglieder gewählt wurden und ein ordentliches Mitglied vertreten, sind für die Dauer ihrer Vorstandsmitgliedschaft ebenfalls von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für das Unternehmen befreit bzw. werden nach den Regeln der

Herabstufung gemäß Ziffer 2 behandelt.

## §5 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. **Fälligkeit:** Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Beitritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig pro angefangenem Monat mit 1/12 vom Jahresbeitrag berechnet.
2. **Zahlungsmethoden:** Die Beiträge können in Euro oder Bitcoin gezahlt werden. Bei Zahlung in Bitcoin wird der Betrag zum Zeitpunkt der Zahlung festgelegt.
3. **Rabatt:** Bei Zahlung in Bitcoin erhält das Mitglied einen Rabatt von 10 % auf den fälligen Beitrag.
4. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bis zum 15.02. jedes Jahres die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen ihrer vertretungsberechtigten Personen sowie die aktuellen FTE und den Jahresumsatz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Bei fehlender Meldung nimmt der Vorstand eine Schätzung vor. Das Mitglied hat nach Übermittlung der Schätzung 14 Tage Zeit, um schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen und durch geeignete Nachweise eine abweichende Einstufung zu belegen.

## §6 Vorteile der Mitgliedschaft

Mitglieder des Bitcoin Bundesverbandes profitieren von verschiedenen Vorteilen, die je nach Mitgliedskategorie unterschiedlich ausfallen:

1. Sichtbarkeit:
  -  **Listing des Firmenlogos auf der Website:** Ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder können ihr Firmenlogo auf der Website des Verbands platzieren, was die Sichtbarkeit innerhalb der Bitcoin-Community erhöht.
  -  **Vorstellung im Newsletter und sozialen Medien:** Ordentliche Mitglieder werden in den Kommunikationskanälen des Verbands vorgestellt, was zusätzliche Reichweite und Aufmerksamkeit für ihre Aktivitäten schafft.
  -  **Möglichkeit von Mitglieder-Interviews:** Ordentliche Mitglieder können in Interviews ihre Projekte und Visionen vorstellen, die über die Kanäle des Verbands verbreitet werden.
  -  **Eintragung auf der Speaker-Liste:** Experten können sich als Sprecher für Veranstaltungen des Verbands eintragen lassen.
2. Informationen:
  -  **Stimmrecht und Mitgestaltung:** Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können aktiv die Ausrichtung des Verbands mitgestalten.
  -  **Zugang zu exklusiven Informationen und Medien:** Mitglieder erhalten Zugang zu einem Newsletter sowie zu Abonnements gängiger Bitcoin-Medien, die sich im Aufbau befinden.
  -  **Freier Zugang zu Arbeitsgruppen:** Mitglieder können sich an themenspezifischen Arbeitsgruppen beteiligen und zur Entwicklung von Projekten und Positionspapieren beitragen.
  -  **Plattform für den Austausch:** Der Verband stellt eine Plattform bereit, die es den Mitgliedern ermöglicht, sich untereinander zu vernetzen und Kooperationen zu entwickeln.

### 3. Veranstaltungen:

- **Teilnahme an internen Vorträgen und Events:** Mitglieder werden zu regelmäßigen internen Vorträgen und Veranstaltungen eingeladen, die sich mit verschiedenen Bitcoin-Themen befassen.
- **Eintrittskarten für Bitcoin-Events:** Nach Verfügbarkeit stellt der Verband Mitgliedern Eintrittskarten für wichtige Bitcoin-Veranstaltungen zur Verfügung.
- **Auftrittsmöglichkeiten bei Konferenzen:** Ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder haben die Möglichkeit, bei Konferenzen oder Podiumsdiskussionen als Sprecher aufzutreten.
- **Teilnahme an Meetups:** Der Verband organisiert regelmäßig Meetups an wechselnden Standorten, die den Austausch und die Vernetzung der Mitglieder fördern.

### **Einschränkungen**

- **Verfügbarkeit der Vorteile:** Die genannten Vorteile können je nach Verfügbarkeit und Kapazität des Verbands variieren. Der Verband behält sich das Recht vor, die Vorteile anzupassen oder zu ändern.
- **Einhaltung der Beitragsordnung:** Die Nutzung der Mitgliedervorteile setzt die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.
- **Änderungen vorbehalten:** Der Verband behält sich das Recht vor, die Details zu den Mitgliedervorteilen nach Bedarf zu ändern, wobei die Mitglieder über solche Änderungen rechtzeitig informiert werden.

### **§7 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen an dieser Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Gründungsbeitrag gemäß §2 ist einmalig und wird bei zukünftigen Änderungen der Beitragsordnung entfallen.

# Ordnung über die unselbstständigen Landesgruppen gem. § 7 Nr. 4 der Satzung des **Bitcoin Bundesverband e.V.**

in der Fassung vom 26.09.2024

## **§1 Errichtung von Landesgruppen**

- (1) Der Bitcoin Bundesverband ("BTCBV") kann zur Erreichung seines Vereinszwecks i.S.d. § 2 seiner Satzung, unselbstständige Landesgruppen auf Ebene der Bundesländer gründen.
- (2) Die Gründung einer Landesgruppe soll auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds des BTCBV erfolgen. Die Letztentscheidung über die Gründung oder Auflösung von Landesgruppen obliegt dem Vorstand des BTCBV.
- (3) Die Landesgruppen sind Untergliederungen des BTCBV und haben keine eigenen Mitglieder und keinen eigenen Haushalt.
- (4) Die jeweiligen Landesgruppen führen den Namen "Landesgruppe -Name des Bundeslands- des Bitcoin Bundesverbands."

## **§2 Aufgaben der Landesgruppen**

- (1) Die Landesgruppen sollen vollumfänglich den Vereinszweck des BTCBV unterstützen.
- (2) Sie unterstützen diesen insbesondere durch den Aufbau regionaler Bitcoin-Communities, die Vernetzung von vor Ort ansässigen Bitcoin-Unternehmen, die Ausrichtung von Fachtagungen und Seminaren mit Bitcoin-Bezug sowie durch Bildungs- und Informationsarbeit zum Thema Bitcoin.
- (3) Die Landesgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Vorstand des BTCBV vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

## **§3 Landesgruppenleiter-/in**

- (1) Jede Landesgruppe wählt einen Landesgruppenleiter-/in, der/die die Interessen der Landesgruppe gegenüber dem BTCBV vertritt.
- (2) Weitere Mitglieder der Landesgruppenleitung können von den Landesgruppen gewählt werden.
- (3) Die Landesgruppenleiter können einmal im Monat an den Vorstandssitzungen des BTCBV teilnehmen, um den Austausch relevanter Informationen zu gewährleisten.

## **§4 Budget der Landesgruppen**

Die Landesgruppen können beim Vorstand des BTCBV ein Budget aus dessen Haushaltsmitteln beantragen. Die Höhe des Budgets bemisst sich anhand der einzureichenden Projektskizze, die einen Kostenvoranschlag enthalten muss. Der Vorstand soll innerhalb von 10 Werktagen eine Entscheidung über den Antrag treffen.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des BTCBV in Kraft.